

Antrag 2/2021

**Der Prüfungsausschuss**  
**Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre**

Auf Antrag von

\*\*\*\*\*

Antragstellerin

hat der Prüfungsausschuss durch

\*\*\*\*\*

als Vorsitzender

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

als Beisitzer

in der Sitzung vom 9. März 2021 einstimmig beschlossen:

Es wird empfohlen, für die Website

CANNA.TO,

verfügbar unter \*\*\*\*\*,

eine DNS-Sperre umzusetzen.

## **Begründung:**

### **A. Tätigkeit des Prüfungsausschusses**

- I. Der Prüfungsausschuss wird tätig aufgrund Nr. 3 des Verhaltenskodexes i.V.m. §§ 6, 7 der Verfahrensordnung (Anl. 1 des Verhaltenskodexes).
- II. Die Empfehlung zur Sperrung der Website erfolgt ausschließlich aufgrund gesetzlicher Vorschriften. Sie erfolgt nur, wenn eine klare Verletzung des deutschen Urheberrechtsgesetzes festgestellt ist.

### **B. Zulässigkeit des Antrags**

Der Prüfantrag ist zulässig.

Ein Prüfantrag ist nach § 7 Abs. 1 der Verfahrensordnung zulässig, wenn a) die Antragsberechtigung vorliegt und b) die Prüfungsgebühren vorab entrichtet sind.

Nach § 7 Abs. 3 Verfahrensordnung ist jeder Rechteinhaber antragsberechtigt, der Partei des Verhaltenskodexes ist, oder Mitglied eines Verbandes ist, der Partei des Verhaltenskodexes ist und der dem Antrag zugestimmt hat.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Die Antragstellerin ist Mitglied des Verbandes \*\*\*\*\* der Partei des Verhaltenskodexes ist und der seine Zustimmung zu dem Antrag erklärt hat.

Die Prüfgebühren sind vorab entrichtet. Die Einzahlung ist belegt.

### **C. Begründetheit des Antrags**

Der Antrag auf Empfehlung der Sperrung der Website canna.to ist begründet. Die Website ist eine strukturell urheberrechtsverletzende Website. Es liegt eine klare Verletzung des Urheberrechts vor.

#### **I. Antrag**

Die Antragstellerin beantragt, für die strukturell urheberrechtsverletzende Website canna.to eine DNS-Sperre gemäß dem Verhaltenskodex umzusetzen, unabhängig von dem durch die strukturell urheberrechtsverletzende Website gewählten http-Protokoll.

Bedenken hinsichtlich der Bestimmtheit des Antrags bestehen nicht.

## II. Voraussetzungen der Empfehlung

Nach Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Rechtsinhaber gerichtliche Anordnungen gegen Vermittler beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zur Verletzung eines Urheberrechts oder verwandter Schutzrechte genutzt werden. Art. 11 S. 3 der Richtlinie 2004/48/EG sieht vor, dass die Mitgliedstaaten unbeschadet des Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG ferner sicherstellen, dass die Rechtsinhaber eine Anordnung gegen Mittelspersonen beantragen können, deren Dienste von einem Dritten zwecks Verletzung eines Rechts des geistigen Eigentums in Anspruch genommen werden. Gemäß ihrem Art. 17 Abs. 2 wird geistiges Eigentum durch die EU-Grundrechtecharta geschützt.

Als Rechtsgrundlagen für eine DNS-Sperre wird zum Teil die Auffassung vertreten, die Grundsätze der Störerhaftung seien einschlägig (LG München I, Urt. v. 1.2.2018 – 7 O 17752/17 – kinox.to; für die Zeit vor Neufassung des § 7 Abs. 4 TMG durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Telemediengesetzes vom 28.9.2017: BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14 Rn. 20 ff. – Störerhaftung des Access-Providers), teilweise wird § 7 Abs. 4 TMG direkt oder analog für einen gesetzlichen Anspruch gegen einen Zugangsanbieter zur Verhängung einer DNS-Sperre herangezogen (OLG München, Urt. v. 17.10.2019 – 29 U 1661/19, MMR 2020, 35; betreffend sog. Tor-Exit-Nodes zum TOR-Netzwerk BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 42 – Dead Island) oder es wird angenommen, Art. 8 Abs. 3 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft könne als unmittelbare Anspruchsgrundlage dienen. Daneben sieht § 109 Abs. 3 Medien-Staatsvertrag Maßnahmen gegen Diensteanbieter von fremden Inhalten nach den §§ 8 bis 10 des Telemediengesetzes vor. Die Voraussetzungen aller Rechtsgrundlagen sind weitgehend deckungsgleich.

Der Prüfungsausschuss lässt offen, ob eine DNS-Sperre gegen einen Zugangsvermittler nach den Maßstäben der Störerhaftung verhängt werden kann (zu den Grundsätzen zuletzt BGH, Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19 Rn. 12 bis 35 – Störerhaftung des Registrars). Der Prüfungsausschuss legt auf der Grundlage der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 42 und 45 bis 49 – Dead Island; Urt. v. 15.10.2020 – I ZR 13/19 Rn. 27 – Störerhaftung des Registrars) seiner Prüfung, ob die Voraussetzungen einer DNS-Sperre vorliegen, § 7 Abs. 4 TMG zugrunde. § 7 Abs. 4 TMG ist nach der Rechtsprechung für den Sperranspruch gegen den Betreiber eines Internetzugangs direkt anwendbar, wenn der Zugang drahtlos vermittelt wird; er wird analog angewandt, wenn der Sperranspruch gegen den Betreiber eines drahtgebundenen Zugangs gerichtet ist (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 49 – Dead Island).

### 1. § 7 Abs. 4 TMG

Der Antrag auf Empfehlung zur Umsetzung einer DNS-Sperre ist begründet, wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 4 TMG vorliegen. Wurde ein Telemediendienst von einem Nutzer in Anspruch genommen, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen und besteht für den Inhaber dieses Rechts keine andere Möglichkeit, der

Verletzung seines Rechts abzuhelpfen, so kann der Inhaber des Rechts nach § 7 Abs. 4 S. 1 TMG von dem betroffenen Diensteanbieter nach § 8 Abs. 3 TMG die Sperrung der Nutzung von Informationen verlangen, um die Wiederholung der Rechtsverletzung zu verhindern. Die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein, § 7 Abs. 4 S. TMG. Diensteanbieter im Sinne des § 8 Abs. 3 TMG ist ein Diensteanbieter, der Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellt. § 8 Abs. 3, § 7 Abs. 4 TMG sind beim Diensteanbieter eines drahtgebundenen Zugangs zum Internet analog anwendbar (BGH, Urt. v. 26.07.2018 – I ZR 64/17 Rn. 49 und 54 bis 57 – Dead Island).

## 2. Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre

Die Voraussetzungen für die Verhängung einer DNS-Sperre – und entsprechend die Grundsätze, die für die Empfehlung einer DNS-Sperre durch den Prüfungsausschuss mit Ausnahme der Einschränkung unter lit. c) gelten – sind danach:

- a) Der Anspruchsteller muss aktivlegitimiert sein,
- b) der Diensteanbieter muss Nutzern einen Zugang zum Internet vermitteln (diese Voraussetzung wird nachfolgend nicht weiter geprüft, weil alle Internetzugangsanbieter, die Partei des Verhaltenskodex sind, die Voraussetzung erfüllen),
- c) ein Diensteanbieter muss von einem Nutzer in Anspruch genommen werden, um das Recht am geistigen Eigentum eines anderen zu verletzen, wobei der Prüfungsausschuss eine Empfehlung zur DNS-Sperre nur dann ausspricht, wenn eine klare Rechtsverletzung vorliegt,
- d) für den Inhaber des Rechts darf keine andere Abhilfemöglichkeit bestehen und
- e) die Sperrung muss zumutbar und verhältnismäßig sein.

## III. Vorliegen der Voraussetzungen

### 1. Aktivlegitimation des Anspruchstellers

Die Antragstellerin ist aktivlegitimiert. Sie ist Inhaberin von ausschließlichen Rechten an einem Leistungsschutzrecht des Tonträgerherstellers gemäß § 85 UrhG im Hinblick auf das öffentlich Zugänglichmachen an Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download (§ 19a UrhG) und/oder zum Streaming (§ 19a UrhG).

Der Antrag bezieht sich auf eine Verletzung der ausschließlichen Rechte der \*\*\*\*\* an dem Tonträger \*\*\*\*\* (nachfolgend: „Tonträger“).

Der Tonträgerhersteller nimmt dargebotenen Musik, gesprochene Texte, Geräusche oder sonstige Laute erstmals auf einen Tonträger auf; dabei erbringt er grundsätzlich keine künstlerische, sondern eine wirtschaftlich aufwendige Leistung, die meistens der Nutzung schöpferischer Werke und künstlerischer Darbietungen dient. Man kann

davon ausgehen, dass an jedem Tonträger ein entsprechendes Recht des jeweiligen Tonträgerherstellers besteht.

Die technische Leistung des Tonträgerherstellers, die sich in der technischen Herstellung des Tonträgers erschöpft, ist auch in Deutschland geschützt.

Die Rechteinhaberschaft der Antragstellerin ist belegt durch die übliche Angabe ihres Namens als Leistungsschutzberechtigte auf den einzelnen Vervielfältigungsstücken (§ 85 Abs. 4, § 10 Abs. 1 UrhG, sog. ®-Vermerk).

## 2. Strukturell urheberrechtsverletzende Website (SUW)

Die Website ist in deutscher Sprache gehalten und damit auf den deutschen Markt gerichtet (Anlage II 2.4).

Die klare Rechtsverletzung besteht in dem Bereithalten von Links, um einzelne Titel des Tonträgers \*\*\*\*\* für Nutzer über File-Hosting-Dienste verfügbar zu machen. Darin liegt eine eindeutige Verletzung des Rechts des Öffentlich-Zugänglichmachens nach § 19a UrhG (BGH GRUR 2013, 370 Rn. 16, 29 – Alone in the Dark; BGH GRUR 2013, 1030 Rn. 23 ff., 46 – File-Hosting-Dienst).

Die Website, deren Sperrung die Antragstellerin begehrt, betreibt im Hinblick auf die unerlaubte öffentliche Wiedergabe das Modell des Direct Download.

Durch die SUW wird das nach deutschem Urheberrechtsgesetz geschützte Recht verletzt, die in Ziff. 1 genannten Titel an Orten und zu Zeiten nach Wahl des Internetnutzers zum permanenten Download öffentlich zugänglich zu machen (§ 19a UrhG).

## 3. Domains

Für die SUW wird die Domain \*\*\*\*\* genutzt, für die die Umsetzung der DNS-Sperre beantragt wird.

## 4. Subsidiarität

Die Antragstellerin muss zunächst vorrangig ihre Rechte gegenüber denjenigen Beteiligten verfolgen, die – wie die Betreiber beanstandeter Websites – entweder die Rechtsverletzung selbst begangen oder zu der Rechtsverletzung – wie der Host-Provider der beanstandeten Webseiten – durch die Erbringung von Dienstleistungen beigetragen haben. Ein Antrag auf Sperrung einer SUW ist daher nur zulässig, wenn der Inanspruchnahme des Betreibers der Webseite jede Erfolgsaussicht fehlt und deshalb andernfalls eine Rechtsschutzlücke entstünde. Der Antragsteller muss zumutbare Maßnahmen zur Aufdeckung der Identität des Betreibers der Website unternommen haben. Hier kommt insbesondere die Einschaltung der staatlichen Ermittlungsbehörden im Wege der Strafanzeige oder auch die Vornahme privater Ermittlungen etwa durch einen Detektiv oder andere Unternehmen, die Ermittlungen im Zusammenhang mit rechtswidrigen Angeboten im Internet durchführen, in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 26.11.2015 – I ZR 174/14, Rn. 83, 87).

Die Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Betreiber und Hostprovider hat sich als aussichtslos erwiesen. Der Betreiber ist über Angaben auf der SUW nicht identifizierbar. Die SUW verfügt nicht über ein Impressum o.Ä. (vgl. Anlage II 5.1.1.1.). Auch über Nachrichten an den Administrator des \*\*\*\*\* konnte die Rechtsverletzung nicht abgestellt werden. Die Domain-Vergabestelle von Tonga („.to“) brüstet sich damit, dass sie die Identität des Domaininhabers nicht preisgibt, dass sie insbesondere eine Abfragemöglichkeit (vergleichbar der „Who is“-Abfrage der DENIC) nicht vorhalte. (Anl. II.5.1.2.2.).

Trotz Einschaltung privater Ermittler konnten keine Betreiber identifiziert werden. Somit konnte der Betreiber des Dienstes \*\*\*\*\* nicht ermittelt werden; es gibt weder ein Impressum auf der Website noch kann der Domaininhaber auf andere Weise ausfindig gemacht werden (vgl. insgesamt Anl. II.5.1.1. bis II.5.1.3.).

Für die Antragstellerin besteht unter diesen Umständen keine andere Möglichkeit, der Verletzung ihres Rechts entgegenzuwirken, als die Verhängung einer Sperrmaßnahme.

Desweiteren hat sich auch die Rechtsdurchsetzung gegenüber dem Hostprovider als aussichtslos erwiesen. Der ermittelte Hostprovider (\*\*\*\*\*) hat auf mehrfache Kontaktaufnahme nicht reagiert. Schreiben waren an keine der Adressen zustellbar (Anl. II.5.2.3.).

#### 5. Zumutbarkeit und Verhältnismäßigkeit

Die DNS-Sperre ist zumutbar und verhältnismäßig.

Legale Inhalte, die auf einer SUW auch öffentlich wiedergegeben werden, stehen einer Einordnung als SUW nicht entgegen, wenn es sich in Bezug auf das Gesamtverhältnis von rechtmäßigen zu rechtswidrigen Inhalten um eine nicht ins Gewicht fallende Größenordnung von legalen Inhalten handelt (vgl. BGH Urt. v. 26. 11.2015 – I ZR 174/14, Rn. 55) und den Internetnutzern durch eine Sperre der Webseite nicht unnötig die Möglichkeit vorenthalten wird, in rechtmäßiger Weise Zugang zu den verfügbaren Informationen zu erlangen (vgl. EuGH Urt. v. 27.3.März 2014 – Rs. C-314/12, Rn. 63).

Die Verhältnismäßigkeit ist gegeben. Eine statistische Hochrechnung der Ergebnisse von zufälligen Stichproben auf die Gesamtangebote der Website anhand anerkannter statistischer Methoden hat ergeben, dass der Anteil der ungeschützten (d.h. rechtmäßig angebotenen) Inhalte gegen null geht (vgl. Anl. II.3.). Damit ist die Sperrung nach den geforderten Kriterien verhältnismäßig.

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*